Ulrich Pietrusky

Zur Grundherrschaft des Klosters Aldersbach Mitte des 18. Jahrhunderts

Die nachfolgende Darstellung versteht sich als Teilbeitrag zur Thematik „Das Kloster Aldersbach als Wirtschafts- und Sozialunternehmen“. Dabei war das Obereigentum über eine Vielzahl von abgabenpflichtigen Untertanen in seiner Ausprägung nach quantitativem Umfang, räumlicher Dimension und Struktur von entscheidender Bedeutung für die ökonomische Basis des Klosters. Diese wurde als zeitliche Querschnittsanalyse auf der Grundlage der landesweiten, standardisierten *„Güterconskription“* vom Jahre 1752 erfasst. Die Beweggründe für deren Verwendung werden später noch ausgeführt. Von dieser sicheren Plattform aus ist es möglich, in die Geschichte zurückzublicken.

Die ursprüngliche Absicht, die wirtschaftliche und soziale Bedeutung aus der erfassten Basis abzuleiten, musste zurückgestellt werden. Die ansatzweise Auswertung von Rechnungsbüchern des Klosters hatte bereits erstaunlich anschauliche Einblicke und das „Wirtschaftsunternehmen Kloster“ ermöglicht. Daher sollen die Ergebnisse des großen *„Forschungsprojektes zur Wirtschafts-, Sozial- und allgemeinen Geschichte des Vilstalklosters*“ abgewartet werden, wobei die Aufbereitung der Rechnungsbücher von etwa 1449 bis 1567 im Mittelpunkt des Projektes steht.

Nachfolgend sollen zunächst einmal zentrale Begriffe erläutert werden, welche im ursächlichen Zusammenhang mit dem Klosterbesitz stehen. Allein ihre Vielzahl deutet bereits darauf hin, wie komplex die Beziehungen zwischen dem Obereigentümer Kloster und seinen Untertanen ausgestaltet war.

Das Kloster und ihre Grundherrschaft aus allgemeiner Sicht

„Herrschaft“ übte die Geistlichkeit (Klöster, Kirchen, kirchliche Stiftungen und Bruderschaften) in

zweifacher Weise aus: einmal als Grundherr, zum anderen als Niedergerichtsherr. Der Begriff „Grundherrschaft“ umschreibt die rechtliche Beziehung zwischen einem Herrn (dem Grundherrn als Obereigentümer) und einem Abhängigen (Grundholden), welcher ein Nutzungsrecht innehatte, für das er Abgaben und Dienste leisten musste.

Die Grundherrschaft fußt auf der früh- und hochmittelalterlichen Rechtsauffassung, dass der von Gott an den weltlichen Herrscher gegebene Grund und Boden von diesem als Lehensherr an nachgeordnete Lehensnehmer weitergegen werden kann. Als Lehensvasallen traten neben dem Adel auch die Kirche (Klöster, Stiftungen, Bruderschaften) auf. Diese leiteten für sich wiederum das Recht ab, als Obereigentümer Grund und Boden, besonders landwirtschaftliche Güter, an Lehensnehmer weiterzugeben. Das Kloster als Oberherr oder Grundherr war im rechtlichen Sinne Eigentümer, der Landwirt oder Häusler Besitzer des Anwesens. Je nach Leiheform bestand zwischen beiden Partnern ein enges sozialwirtschaftliches Beziehungsgefüge von Herr und Grundholden, welches auch von Anfang an im Detail rechtlich fixiert war.[1]

Mit den Zisterziensern hatten die Untertanen (Bauern) einen wirtschaftlich versierten und innovativen Grundherrn. Dieser förderte im hohen Mittelalter bereits die Landwirtschaft durch die Einführung einer sogfältigen Fruchtfolge in Form der Dreifelderwirtschaft, des Weizenanbaus oder des Einsatzes der leistungsfähigeren Pferdeanspannung als Zugtiere.

Die Bedeutung als Grundherr bemisst sich an der „Masse“ des Güterbesitzes, welche sich wiederum definiert über die Anzahl der Güter und insbesondere auch über ihre Größe. Allerdings muss die Anwesengröße sehr differenziert betrachtet werden. Sie bestimmte auf der einen Seite ganz wesentlich die Höhe der zu leistenden Abgaben und Dienste. Je größer ein Gut, umso mehr Geldeinnahmen flossen dem Kloster zu und umso wichtiger waren etwa die Scharwerke in Form von Transportverpflichtungen.

---

[1] Stutzer 1985, S. 53

Aber auch die kleinen Anwesen, die Häusler und Leerhäusler leisteten einen unerlässlichen Beitrag im System: Aus ihnen rekrutierte sich die Schar der Zeit- und Lohnarbeiter, die das Kloster am eigenen Standort, aber auch zur Versorgung der zentralen Einrichtungen in den klösterlichen Hofmarken dringend benötigte. Die Hofgröße bemaß sich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nach dem „Hoffuß".

Der Güterbesitz beruht überwiegend auf Stiftungen und Schenkungen, die den Klöstern vor allem bei der Gründung und auch noch später, insbesondere durch den Adel zukamen. Da die adelige Grundherrschaft im Mittelalter sehr zersplittert war, zeichnet der daraus hervorgegangene Klosterbesitz räumlich eine eher diffuse und weit gestreute Struktur nach. Andererseits ist der klösterliche Güterbesitz durch eine erstaunliche Konstanz charakterisiert. Auch wenn sich in schwierigen Zeiten das Kloster Aldersbach gezwungen sah, durch Güterverkäufe die Kasse aufzubessern, war man bestrebt, sobald es die wirtschaftliche Lage zuließ, die Güter wieder auf die Ausgangsgröße zu bringen. Das Streben nach dem ökonomisch gebotenen Substanzerhalt war deutlich ausgeprägter als die Absicht, den Herrschaftsbereich auszudehnen.

Rechtsformen (Leiheformen) des Besitzes der Grundholden

Die bayerische Grundherrschaft kannte im Wesentlichen vier Leiheformen oder Rechtsformen der agrarwirtschaftlich orientierten Untertanen, welche von den wichtigsten Obereigentümern Staat, Adel und Kirche gleichermaßen praktiziert worden sind. Wenn nachfolgend vereinfachend auch der Begriff „Bauern" gebraucht wird, so sollen darunter auch die Grund und Boden besitzenden Häusler und Taglöhner verstanden sein. *„Stiften heißt, daß der Grundherr eigenes Land nach seinem Willen zur Bewirtschaftung an Leute seines Herrschaftsbereiches vergeben kann. Abstiften ist das Gegenteil, nämlich die Wegnahme eines einmal vergebenen Stück Landes oder eines Anwesens."* [2]

---

[2] Lickleder 1988, S. 243

Lehen

Unter Lehen verstand man zunächst ganz allgemein ein weltliches Gut, ein Stück Land, ein Anwesen, aber auch ein politisches Amt, oder ein Recht oder Wert von erheblicher Dauer. Das Lehen beinhaltete ein ausgedehntes Nutzungsrecht an der verliehenen Sache, setzte aber eine uneingeschränkte Treue des Lehensnehmers (Besitzer) gegenüber dem Lehensherr als Obereigentümer voraus. Die Details der Rechtsbeziehung waren vertraglich mit Gestaltungsspielraum geregelt. *„Mit dem Begriff Lehen scheinen wir uns der ritterlichen Leiheform, der Belehnung zu nähern, deren Charakteristikum der Kriegsdienst und nicht die Leistung von Abgaben ist."* [3]

Erbrecht

Das Erbrecht sicherte dem Grundholden, meist einer Bauersfamilie, einen schriftlich gesicherten Anspruch (per Erbrechtsbrief) auf Besitznachfolge aus der eigenen Nachkommenschaft und freie Verfügung im Erbgang zu. Die natürlichen Erben des Lehensnehmers traten automatisch in dessen Rechte und Pflichten ein, so daß ein Verbleib des Anwesens in der Familie über Generationen gesichert sein konnte. Es war für den Hofbesitzer die günstigste Form. *„Diese Leiheform ist ein vererbbares Besitzrecht, der Erbrechtsinhaber kann frei über sein Anwesen verfügen, er kann es mit Zustimmung des Grundherrn auch verkaufen, vertauschen oder versetzen, allerdings nur an Mitglieder der klösterlichen Grundherrschaft. Bei einem Verkauf steht dem Kloster das Vorkaufsrecht zu. Die Anwesen sollen nicht in kleinere Besitzeinheiten als ein Viertel aufgeteilt werden. Bei Besitzwechsel (Tod eines Erbrechtinhabers) ist das Erbrecht durch den Grundherrn innerhalb eines Jahres zu bestätigen, der Erbrechtsbrief wird erneuert."* [4]

---

[3] Lickleder 1988, S. 247

[4] Lickleder 1988, S. 243f

Freistift

Bei der „Freistift“ konnte der Grundherr den Bauern „abstiften“, quasi kündigen, musste aber eine Kündigungsfrist einhalten und die Investitionen und Grundverbesserungen des Bauern ablösen. In einer extremen Form der Lehensvergabe konnte diese jeweils in Jahresfrist formal gekündigt und gegen eine bestimmte Abgabe erneuert werden. Da aber in der Realität eine Kündigung kaum vorkam, war diese Form tatsächlich dem Erbrecht gleichgestellt. *„Die Freistift, auch „Herrengunst“ genannt, ist von der Besitzdauer her gesehen für die Grunduntertanen die ungünstigste Leiheform. Der Grundherr kann das zur Freistift vergebene Anwesen jederzeit einziehen, er kann es weiterverleihen oder zum Eigenbau verwenden.“* [5]

Leibrecht, Leibgeding

Das Leibrecht bezeichnet ein auf Lebenszeit des Empfängers verliehenes Nutzungsrecht an einem Wirtschaftsgut. (z.B. Grundstück, Lehen, Immobilie). Als persönliches Nutzungsrecht am Boden sowie am Anwesen muss es in jeder Generation mit hohen Abgaben erneuert werden. Bei den Grunduntertanen war diese Form unbeliebt, bei den Grundherrn umstritten. Vor allem in der Wiederaufbauphase nach dem Dreißigjährigen Krieg verhinderten die hohen Abgaben Investitionen des Bauern in den Hof. *„Dieses Besitzrecht ist auf den Leib, die Lebensdauer eines Grunduntertanen zugeschnitten. Meist wird es auf die Ehefrau und die Kinder des Leibrechters ausgedehnt. Im Spätmittelalter ist das Leibgeding zum größten Teil auf die Vergabe stiftischer Güter in Krems a.d.Donau beschränkt.“* [6]

Eine pauschale Aussage über eine in der Region oder eine von Grundherrn bevorzugte Rechtsform ist nicht möglich. Es finden sich im „Historischen Atlas von Bayern“ nur in wenigen Landgerichten (Deggendorf, Landau a. d. Isar, Eggenfelden) Angaben zum Erbrecht.

---

[5] Lickleder 1988, S. 245

[6] Lickleder 1988, S. 243f

Verteilung der Anwesen nach dem Erbrecht (Anteile in v.H.) [7]

	Lehen	Erbrecht	Leibrecht	Freistift
Landesherr				
LG Deggendorf	25	75	0	0
LG Landau a.d.Isar	3	97	0	0
LG Eggenfelden	47	48	4	1
Geistliche				
LG Deggendorf	1	94	4	1
LG Landau a.d.Isar	1	60	34	5
LG Eggenfelden	3	21	52	1
Weltliche				
LG Deggendorf	2	97	1	0
LG Landau a.d.Isar	7	33	58	2
LG Eggenfelden	23	10	66	1
Prämonstratenserstift Osterhofen-Altenmarkt 1752	-	79	21	-

Die vorstehende Tabelle macht deutlich, dass es – bei einer Tendenz zum Erbrecht – in Bezug auf die Grundherren wie auch in der regionalen Ausprägung eine große Variationsbreite gab. Für das Prämonstratenserstift Osterhofen-Altenmarkt war das Erbrecht die bevorzugte Leiheform.

[7] Quelle: Rose 1971, S. 193; Helwig 1972, S.52; Lubos 1971, S.58; Lickleder 1988, S.252f (ohne österreichischen Besitz)

Das über Jahrhunderte praktizierte Hoffußsystem

Um sich der tatsächlichen Bedeutung des klösterlichen Güterbesitzes anzunähern, erscheinen zunächst zwei Werte wichtig: die Anzahl der Güter und und ihr „Gewicht“, gemessen an der Größe der Anwesen.

Die Größe eines Anwesens konnte lange Zeit nicht in einer uns vertrauten Flächeneinheit wie Tagwerk oder Hektar angegeben werden. Dies machte erst die exakte Landvermessung ab dem beginnenden 19. Jahrhundert möglich. Im Jahre 1445 wurde in Bayern landesweit als Bewertungs- und Besteuerungsmaßstab der „Hoffuß“ eingeführt. Er basiert neben der reinen Größe vor allem auf dem (geschätzten) Ertrag und damit der Leistungsfähigkeit einer Hofstelle und war bis zur Aufstellung der Kataster im Jahr 1821 gültig. Der Hoffuß war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die einzige Messgröße, darüber hinaus auch ein entscheidender Maßstab für die soziale Wertigkeit eines Anwesens und seines Besitzers. Die wesentlichen Größen waren: 1/1 ganzer Hof (Hof, Meierhof); 3/4 dreiviertel Hof (Hof); 1/2 halber Hof (Huber); 1/3 und 1/4 Viertel (Lehen); 1/8 (Selde, Sölde, Bau-Sölde); 1/16 (Leer-Sölde, Häusl); 1/32 (Leerhäusl, Herberge). Die wichtigsten Größen hatten gelegentlich eigene regionaltypische Namen.

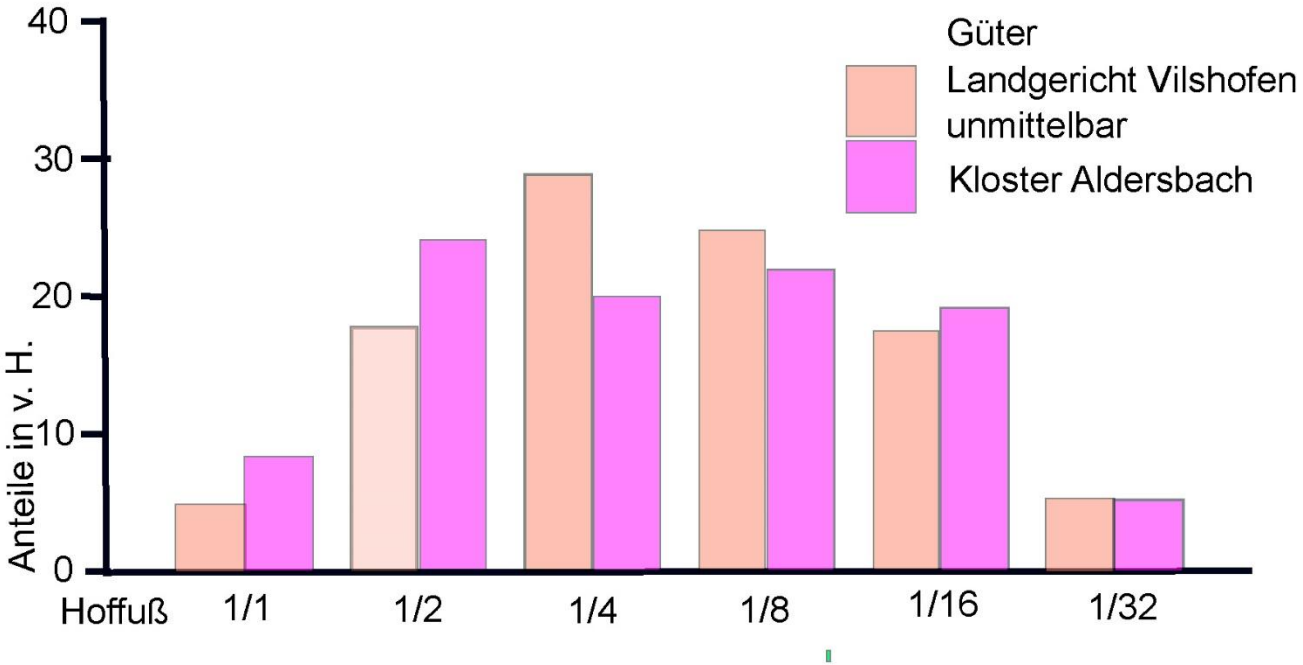
Die Abgaben, welche die Untertanen zu leisten hatten, wurden von dem ganzen Hof abgeleitet. Der Viertel-Hof etwa zahlte dann eben die Höhe eines Viertels des Umfangs, der für einen ganzen Hof festgesetzt war.

Die Aldersbacher Güter nach dem Hoffuß

Die mit Abstand wichtigsten Hofgrößen im Zusammenhang mit dem Kloster Aldersbach waren 1/1-, 1/2-, 1/4-, 1/16- und 1/32- „Hof“. Die wenigen „exotischen“ Hofgrößen (etwa ¾, 1/3) wurden in unserer Analyse der nächsthöheren zugeordnet, um eine übersichtliche Darstellung zu erhalten.

Die Verteilung der Aldersbacher Güter nach dem Hoffuß zeigt eine erstaunliche Ausgewogenheit zwischen zwei wichtigen Ressourcen. Die ganzen Höfe (1/1) bis einschließlich Lehen (1/4) lieferten an das Kloster Geld, Sachwerte und Scharwerksleistungen (vor allem Fuhrdienste), während die Kleinbauern und Häusler (1/16, 1/32) ihre flexible Arbeitskraft einbrachten. Der Vergleich der klösterlichen Untertanen mit den dem Landgericht Vilshofen unmittelbar unterstellten Anwesen vermittelt eine ähnliche Verteilung, wobei das Kloster einen leicht höheren Anteil an großen Höfen aufwies.

Abb.1: Vergleich der Güter nach dem Hoffuß um 1750 von unmittelbaren Landgerichtsuntertanen im Landgericht Vilshofen und vom Kloster Aldersbach



Um eine fassbare Vorstellung zu erhalten, welche reale Größe hinter dem Hoffuß steckt, wurden für die „Altgemeinde“ Walchsing (mit drei Dörfern, heute Gemeinde Aldersbach) aus dem Urkataster von 1843 insgesamt 110 Anwesen aller Grundeigentümer erfasst. Während die Größen 1/1 bis 1/4 –Hof die aus dem Mittelalter überkommene Struktur relativ gut reflektieren, haben die kleineren Einheiten (1/8 – 1/32) von den Änderungen im Zuge der Säkularisation profitiert und aufgestockt: aus Gutszertrümmerungen, Klostergründen, Auflösung von Allmenden. Vom Dorf Weng (alle Anwesen abgabenpflichtig zum Kloster Aldersbach) konnten für die 15 Anwesen die Besitzflächen auf das Jahr 1800 (vor der Säkularisation) rekonstruiert werden. Hier liegen die kleineren Einheiten auch sichtbar niedriger und sind eher repräsentativ.

Hoffuß und reale durchschnittliche Hofgrößen in Hektar (ha) – Beispiele

Hoffuß	1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32
Altgemeinde Walchsing (1843)	47,9	34,2	22,7	7,1	3,3	3,0
Dorf Weng (um 1800)	53,0			5,8	2,5	1,1
Kloster Osterhofen-Altenmarkt	44,0	30,4	21,2			

Für das benachbarte Prämonstratenserstift Osterhofen-Altenmarkt ließen sich für besitzkonstante Güter mit gleicher Rückrechnung aus dem Urkataster ähnliche durchschnittliche Besitzgrößen ermitteln. Erfasst wurden dabei 48 Anwesen.[8] Die obigen Werte verstehen sich lediglich als lokale Orientierung und erheben keineswegs den Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Was für die Abgabenberechnung zugetroffen haben mag, gilt nicht automatisch für die Fläche: die jeweilige Halbierung. Der 1/16-Häusler war nicht mehr in der Lage, seine Familie aus der Kleinlandwirtschaft zu ernähren. Dazu wäre um 1800 eine Nutzfläche von wenigstens rund 20 Tagwerk oder sieben Hektar notwendig gewesen. Dies gilt umso mehr für den 1/32 Leerhäusler, der außer einem kleinen

[8] nach Lickleder 1988, S. 259 ff

Gartl am Haus überhaupt keinen Grundbesitz mehr sein Eigen nennen konnte. Beide Einheiten rechnen zur „unterbäuerlichen Gruppe“ und brachten üblicherweise ihre freie Arbeitskraft als Taglöhner oder Handwerker ein.

Die Abgabenlast – vielschichtig, aber doch angemessen

Für das an die Grunduntertanen der Klosters Aldersbach vergebene Leiheland erhob das Stift Abgaben in Form von Naturalien und/oder Geld sowie Dienstleistungen. Die Grundlage für die Verpflichtungen gegenüber dem Kloster bildete die Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes, vor allem in Hinsicht auf den tatsächlichen Ertrag. Die Abgaben waren Reallasten und bezogen sich auf das jeweilige Anwesen samt Grund und nicht auf die Person des Grunduntertanen. Tendenziell wurden im Laufe der Jahrhunderte die Abgaben immer stärker in Form von Geld eingefordert.

In der Regel übertraf die Abgabe an Naturalien, insbesondere an Getreide, den Eigenbedarf des Klosters. Die Überschüsse waren einerseits zum Verkauf, andererseits als Vorrat für Notzeiten bestimmt.

Stiften, Gelten (Gülten)
Stiften und Gelten waren im Wesentlichen prozentuale Abgaben vom Bodenertrag, ein Gemisch aus Grundsteuer und Pacht. Das Kloster Aldersbach legte offenbar großen Wert darauf, dass neben Naturalleistungen die Stiften auch in Geld entrichtet worden sind. Keiner der in einem Verzeichnis genannten 348 Höfe war davon befreit.[9]

Laudemien (Besitzwechselabgaben)
Die Laudemien, auch „Handlohn“ genannt, die im Übergabe- oder Erbfall eines Anwesens fällig wurden und zwischen fünf und sieben Prozent des Schätzwertes des Gutes betrugen, haben die Bauern als besonders drückend empfunden. Das galt insbesondere für die den Anspruch des Obereigentümers auf das „Besthaupt“, dass beste Stück Vieh aus dem Nachlass eines verstorbenen Grundholden. Das Kloster

[9] Stutzer 1985, S. 53

stimmte in den meisten Fällen einer unbefristeten Stundung zu.

Zehent (Zehnt)

Hinzu kam der Zehent, der die Abgabe des zehnten Teils der Ernte symbolisierte. Tatsächlich bezogen sich die zehn Prozent auf die wichtige Getreideernte. Bei anderen Erträgnissen konnte der Zehnte auch den 20. oder 30. Teil ausmachen. Wichtig war der Grundsatz, dass sich die Abgabe nach dem tatsächlichen Ernteergebnis bemaß, so dass das Kloster als Grundherr stets am Risiko voll beteiligt war. Man unterschied im Einzelfall nach Großzehent (Abgabe in Form von Getreide und Großvieh), Kleinzehent (Abgabe auf andere Feldfrüchte, Kleinvieh) und Blutzehent (Abgabe in Form geschlachteter Tiere).

Küchendienst

Der sogenannte Küchendienst bestand in der Ablieferung weitgehend verzehrfertiger Lebensmittel wie Schmalz, Eier, Käse, Schlachtgeflügel und Kälber, auch Fische und Krebse. Dazu kamen pflanzliche Erzeugnisse wie Obst, Erbsen und Flachs. Die Produkte für die Küche des Klosters oder der Pfarrhöfe kamen überwiegend aus der näheren Umgebung und dienten der Versorgung der klösterlichen „familia“, also der Ordensgemeinschaft, des Gesindes und der Lohnarbeiter, der Schule, des Krankenhauses und der Armen bzw. des Personals der Pfarrhöfe und Hofmarken. Der Küchendienst war nicht unbedeutend, entsprach er etwa dem Gegenwert von 30 Ochsen.[10]

Scharwerk

Ein Teil der Leistungspflicht des Grunduntertanen gegenüber dem Grundherrn hat sich als antikes Relikt in Form einer persönlichen Last erhalten: das sogenannte Scharwerk. Es waren Arbeits- und Leistungspflichten wie Mäh- und Fuhrtage bei Heu- und Getreideernte, Mistfuhren, Holzfuhren, weitere Transportleistungen etwa bei der Instandhaltung der lokalen Infrastruktur oder bei Baumaßnahmen. Während die Scharwerkspflicht für die Bauern der näheren Umgebung des Klosters bis zum Schluss bestehen blieben, wurden sie für die entfernt liegenden Güter ab dem 16. Jahrhundert nach

[10] Stutzer 1985, S. 56

und nach in Geldleistungen umgewandelt. Im Gegenzug stellte das Kloster den Gespannen der Scharwerksbauern an den Einsatztagen das Futter für die Zugtiere, die Verpflegung für die Arbeitskräfte zur Verfügung und ließ Reparaturen in der Klosterschmiede kostenlos durchführen.

„Am Ende hatte im 18. Jahrhundert der niederbayerische Bauer 33 bis 35 % seines Bruttobetriebsertrages abzuführen." [11] Die Belastung bewegte sich damit in einem üblichen und überschaubaren Rahmen. Auch für das Prämonstratenserkloster Osterhofen-Altenmarkt *„kann von einer drückenden Belastung durch die ständig-jährlichen Abgaben an den klösterlichen Grundherrn nicht die Rede sein"*.[12]

Die Grundherrschaft war nicht nur eine Rechts- und Abgaben-, sondern auch eine Risikogemeinschaft. Das Kloster übernahm gegenüber seinen Grunduntertanen auch umfangreiche Sicherungs-, Hilfs- und Fürsorgepflichten. Das Kloster leistete u.a.

- Saatgut- und Viehhilfen, insbesondere nach Missernten
- kostenlose Versorgung aus der Klosterapotheke
- kostenlose Unterbringung im Klosterkrankenhaus mit freier ärztlicher Versorgung und Pflege
- Stellung von „Betriebshelfern" bei Ausfall von eigenen Arbeitskräften am Hof
- Verzicht auf Abgaben in Notfällen für wenigstens drei Jahre bei Notfällen (z.B. Brand)
- zinsgünstige oder zinslose Kredite bei Investitionen, Erbabfindungen und bei Notfällen.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte das Kloster Aldersbach insgesamt fast 54.000 Gulden – meistens zinslos – an Grunduntertanen ausgereicht. Es übernahm damit die Funktion einer modernen Genossenschaftsbank oder Sparkasse.

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass mit der Aufhebung der Klöster und der Verstaatlichung von Kirchengut auch deren Grundherrschaft aufgelöst worden ist.

Den Untertanen war der Schutzschirm des Klosters durchaus bewusst. So wurde die „Befreiung" vom

---

[11] Stutzer, 1985, S. 57f, S. 58
[12] Lickleder 1988, S. 312

kirchlichen Obereigentum im Zuge der Säkularisation keineswegs mit Freude begleitet. Die Skepsis war berechtigt: Die neue staatliche Obhut brachte keine Minderung der Abgabenlast, hingegen den Wegfall jeglicher sozialen Fürsorge für viele Jahrzehnte. Die Möglichkeit, durch einen relativ hohen Ablösebetrag (600 Gulden) sich vom staatlichen Obereigentum freizukaufen, nutzten bis 1825 nur 15 Prozent der Bauernstellen. Schließlich brachte die „Bauernbefreiung“ vom Jahr 1848 die entschädigungslose Abschaffung der Grundherrschaft, was letztlich nur mehr den Adel betraf.

Ein kurzer Blick auf den Finanzbeitrag des Grundbesitzes

Wie bereits einführend angedeutet, wird die systematische Aufbereitung der Rechnungsbücher qualifizierte Erkenntnisse zur Finanzierung des Klosters aus ihrem Grundbesitz ergeben. Um diese einordnen zu können ist die bilanzierende Gesamtbetrachtung aller Einnahmen und Ausgaben nötig. Nachfolgend sollen daher nur kurz ein paar Hinweise gegeben werden.

Aus der Grundherrschaft erzielte Ende des 18. Jahrhunderts das Kloster Jahreseinnahmen von etwa 8.200 Gulden. Diese setzten sich im Wesentlichen zusammen aus: Stiften und Gülten etwa 4.000, Laudemien 3.000 Gulden und abgelöster Küchendienst in Geldwert etwa 900 Gulden. Hinzu kamen Zuflüsse aus der Ernte als Naturalleistung.

Im Zuge der Klosterauflösung wurden natürlich auch alle Abgaben an das Kloster ermittelt. Aus einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung der Prälatenkasse des Jahres 1802 konnten folgende Angaben entnommen werden: Stiften und Gülten 530, Getreidezehent 4.375, Laudemien 1.640, abgelöster Küchendienst 169 und (abgelöstes) Scharwerksgeld 184, zusammen rund 6.900 Gulden.[13]

Eine *„Tabelle über die Aldersbachischen Zehenden im Rentamte Vilshofen“* lässt etwas höhere Einnahmen vermuten. Von etwa 140 Untertanen mit insgesamt rund 87 „ganzen Höfen“ hatte das Kloster

[13] BayHStA, Kurbayern, Landesdirektion von Bayern in Klostersachen, 1408, fol. 751f

1802 zu erwarten: Geldstift 2.152 Gulden; Getreidedienst: Weizen 115, Korn 260, Gerste 50, Haber 283 Schaff*; Küchendienst: Kälber 15, Lämmer 1, Gänse 26, Enten -, Hühner 254, Hendl 417, Schmalz a 20 oc** 397, Käß a 4 oc 45, Eier 9.920, dazu Leinöl, Flachs, Hanf.[14] (* üblicherweise 222 Liter in Bayern; **oc = octale; 1 octale ca. 7 Liter)

Umfang und Struktur der Aldersbacher Grundherrschaft um 1750

Ein Herrschaftsregister des Klosters Aldersbach aus dem hohen Mittelalter weist für den Zeitraum von 1233 bis 1343 Grundbesitzungen in 231 niederbayerischen Ortschaften mit 565 grundbaren Anwesen aus. An ihnen hatte Aldersbach das Obereigentum. Es ist interessant dabei zu sehen, dass nach einem Zeitraum von rund 600 Jahren keine wesentlichen Größenänderungen im Besitzstand eingetreten sind. Bei der Aufhebung des Klosters 1803 waren es 568 bäuerliche Anwesen, also lediglich drei mehr.[15]

Die Güterconskription von 1752 im „Historischen Atlas von Bayern“

Kurfürst Max III. Joseph verordnete 1752 für das damalige Bayern eine *„allgemeine und umständliche Güterconskription“,* die zum ersten Mal eine geschlossene Totalaufnahme und statistische Erfassung der vorhandenen Anwesen nach Lage, Größe, Struktur und ertragswirtschaftlichen Gesichtspunkten lieferte. Mit dieser – durchaus noch fehlerbehafteten – Dokumentation sollte mit einem Hintergedanken die Zurückdrängung der Kirche eingeleitet werden. Die *„Dezimation“* von 1758, welche auf eine Verringerung des kirchlichen Vermögens und auch seiner laufenden Erträgnisse durch Einführung einer Mischabgabe abzielte, konkretisierte diese Absicht. Damit wurde erstmals die kirchliche Steuerfreiheit eines privilegierten Standes in Teilen aufgehoben und eine Art Steuererklärungspflicht gegenüber dem Staat eingeführt.[16]

---

[14] BayHStA, Kurbayern, Landesdirektion von Bayern in Klostersachen, 1411)
[15] Stutzer 1985, S. 48
[16] Stutzer 1986, S. 20f

Die Zusammenstellung des Aldersbacher Güterbestandes erfolgte vom Verfasser auf der Grundlage des „Historischen Atlas von Bayern, Teil Altbayern“. Für den Aldersbacher Besitz waren elf Ausgaben relevant (siehe Quellenverzeichnis). Die Bände, meist im regionalen Umgriff eines alten Landgerichts, wurden nach einheitlichem Standard von unterschiedlichen Autoren bearbeitet und ab Anfang der 70er Jahre publiziert. Als Quellen dienten in der Regel die Güterkonskription von 1752, welche je Anwesen die Angabe von Hof- und Hausnamen, Grundherrschaft und Hofgröße (nach Hoffuß) enthält sowie die Hofanlagsbücher von 1760ff, die eine Überprüfung der Konskription gestatten.

Im „Historischen Atlas von Bayern“ sind die Besitzungen nach räumlich grundherrlichen Zuständigkeiten geordnet, so dass im Prinzip jeweils der Gesamtbestand durchgesehen werden musste, um die Aldersbacher Grunduntertanen herausfiltern zu können. Neben der Ortsangabe wurde der Hoffuß als wichtige Maßgröße übernommen. Um die Besitzverteilung auch kartographisch aufbereiten zu können, wurden die Anwesen für jeweils eine „Altgemeinden“ aufsummiert. Für die Klosterhofmark Aldersbach konnten auch die Einzelstandorte dargestellt werden. Um die „Größe“ oder das „Gewicht“ etwa je Standort, Verwaltungseinheit oder auch im Vergleich zu bestimmen, wurden die Anwesen auf einen 1/1-Hof umgerechnet.[17]

Der Rückgriff auf die Dokumentation im „Historischen Atlas“ als Sekundärquelle mag verwundern, stehen doch originale Aldersbacher Besitzverzeichnisse zur Verfügung.[18] Dazu ist folgendes zu bemerken: Der vorliegende Beitrag ist bereits vor Jahren entstanden, als Transkriptionsprogramme noch in der Testphase waren. Der „Historische Atlas“ bot den Vorteil einer bereits lesbaren und verlässlichen Identifikation der Örtlichkeiten und insbesondere die Möglichkeit der Einbindung in die Gesamtheit aller in der Region erfassten Güter und damit auch eine Vergleichbarkeit unter den Grundherrschaften.

---

[17] Vgl. hierzu Blickle 1971, S. 243
[18] so etwa unter BayHStA, Kurbayern, Landesdirektion von Bayern in Klostersachen, 1418, insgesamt fol. 1764 – 1882)

Die räumliche Dimension der Aldersbacher Grundherrschaft

Der Güterbesitz fußt überwiegend auf Stiftungen und Schenkungen, die den Klöstern vor allem bei der Gründung und auch noch später insbesondere durch den Adel zukamen. Lage und Umfang der Besitzungen waren maßgeblich vom adeligen Wirken im hohen Mittelalter charakterisiert. Da die adelige Grundherrschaft im Mittelalter sehr zersplittert und quasi punktuell verteilt war, zeichnet der daraus hervorgegangene Klosterbesitz auf den ersten Blick eine eher diffuse und weit gestreute Struktur nach.

Nach der „Güterkonskription“ von 1752, ergänzt um die Hofanlagsbücher von 1760 ff, aufbereitet für die einzelnen Landgerichte (LG) nach den Bänden des „Historischen Atlas Bayer, Teil Altbayern“, ergibt sich folgende Gesamtübersicht.

Hoffuß	1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	Gesamt
Grunduntertanen in LG	46	127	122	137	116	33	581
Pfarrei Geiersthal (Regen)	2	21	6	1	1	0	31
Gesamt	48	148	128	138	117	33	612

In den Landgerichten (LG) wurden somit 581 Grunduntertanen erfasst. Die 31 Anwesen in der Pfarrei Geiersthal bei Regen im Bayerischen Wald stellen einen Sonderfall dar. Formal sind sie keine unmittelbaren Untertanen des Klosters, sondern zur Pfarrkirche oder zum Pfarrhof in Geiersthal grundbar. Da die Pfarrei Geiersthal aber dem Kloster Aldersbach inkorporiert war und sämtliche Abgaben dorthin abliefern musste, können die 31 pflichtigen Anwesen wie auch der Pfarrhof selbst mit seiner Ökonomie aus wirtschaftlicher Sicht zum Klosterbesitz gerechnet werden. Diesem Gedanken folgte im Übrigen auch der Staat bei der Klosterauflösung.

Übersicht über die erfassten Anwesen 1752 nach Landgerichten

Landgericht	Anwesen	Hoffuß
Vilshofen & Osterhofen	272	73,90
Griesbach	36	8,63
Landau	63	19,00
Pfarrkirchen	93	31,28
Vilsbiburg	17	4,44
Deggendorf	8	3,88
Straubing	2	1,50
Eggenfelden	26	9,69
Dingolfing	64	13,09
Zwischensumme	581	165,40
Viechtach, Pfarrei Geiersthal	31	14,19
Gesamt	612	179,59

Der Hoffuß ist jeweils kummuliert.

Bei der Betrachtung der räumlichen Verteilung der Grundherrschaft muss stets im Hintergrund berücksichtigt werden, dass der landesherrliche Überbau nahezu flächendeckend vertreten war, wenn er auch nicht den Umfang des kirchlichen Besitzes erreichte. Immerhin schränkte auch der Landesherr mögliche Erweiterungsabsichten von Konkurrenten ein.

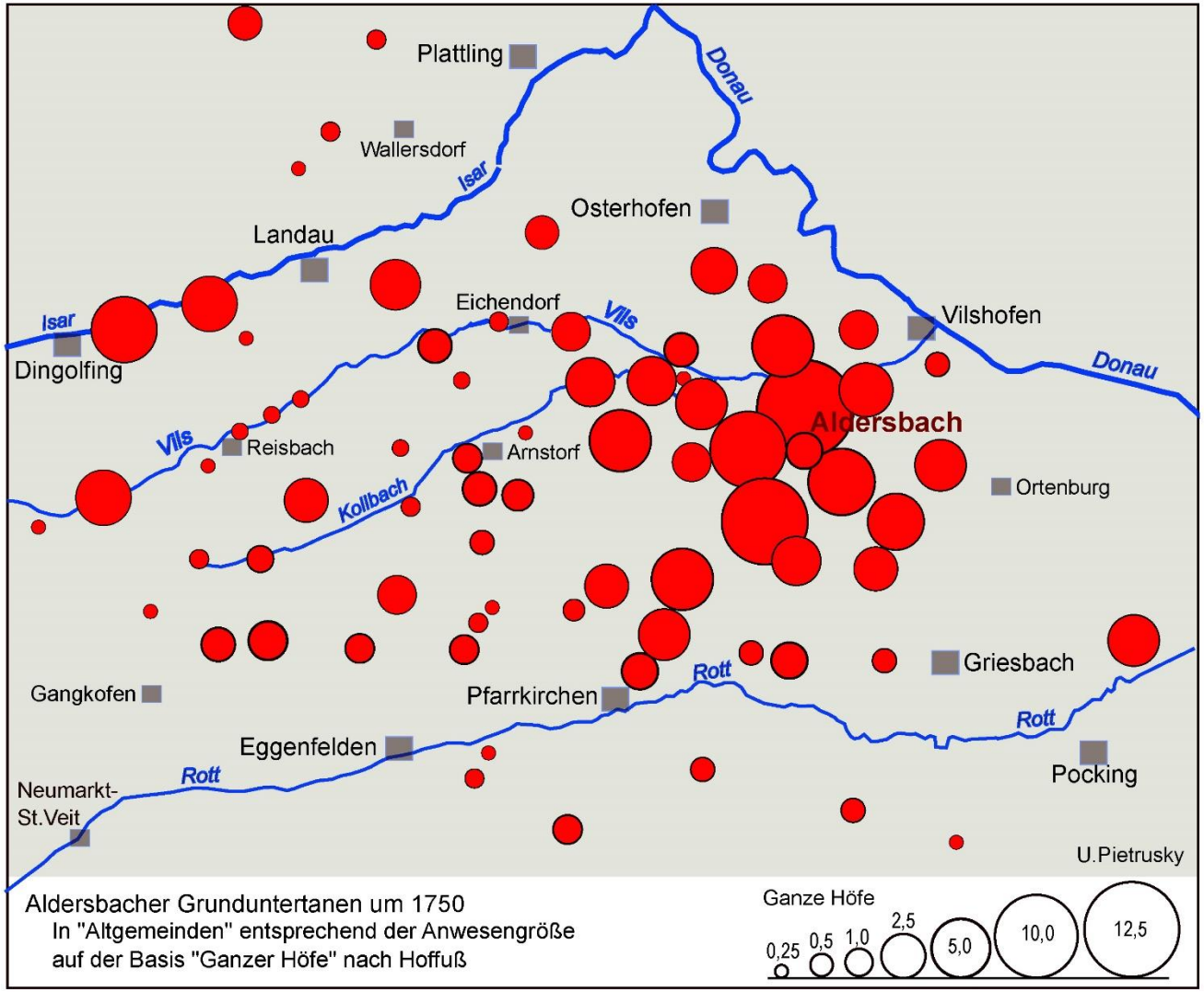


Abb. 2: Die räumliche Verteilung des Aldersbacher Besitzes um die Mitte des 18. Jahrhunderts (ohne Österreich), gewichtet nach dem Hoffuß

Die Grundherrschaft des Klosters Aldersbach über insgesamt 581 Anwesen und einem kumulierten Hoffuß von 165 ganzen Höfen (ohne Pfarrei Geiersthal) darf als sehr bedeutend angesehen werden. Dies zeigt auch ein Vergleich mit den vier südöstlich benachbarten Klöstern: Asbach 53, Vornbach 49, Fürstenzell 46 und St. Salvator 19 (aufgerechnet) ganze Höfe.[19]

Der Kernraum des Aldersbacher Grundbesitzes lag im unmittelbaren Umfeld des Klosters. (Abb. 2) Hier finden sich auch die großen Höfe, welche als Grangien zur ersten Grundausstattung gehörten. Daran schließt sich ein dichter Besitz nach Süden im Tal des Aldersbaches an. Die Grenzen nach Norden und Osten sind deutlich ausgeprägt. In Richtung Donau finden sich die beschränkenden Einflussbereiche von Osterhofen-Altenmarkt und Niederaltaich, aber auch aus Vilshofen vom Kollegiatstift und Kapuzinerkloster. Richtung Passau ließen zunächst einmal das Domkapitel und das Bistum Passau (Hochstift) keine Ausdehnung zu, nach Südosten konkurrierten die erwähnten Klöster: Fürstenzell, Vornbach a.Inn, St. Salvator und Asbach. Dagegen bot der Raum im Hügelland zwischen Isar und Rott wesentlich mehr Entfaltungsmöglichkeiten. Ganz im Westen fanden sich mit den Hofmarken Mamming/Gottfrieding an der Isar und Biegendorf/Thun noch potente wirtschaftliche Außenposten des Klosters Aldersbach.

Beschäftigt man sich ausschließlich mit der Besitzverteilung des Klosters Aldersbach, so kann mit der Zeit der subjektive Eindruck entstehen, dass wir es mit einem geschlossenen Einflussraum zu tun haben. In Wirklichkeit existierte ein äußerst komplexes Geflecht an Grundherrschaften auf regionaler wie auch lokaler Ebene, welches zudem noch von einer bunten Zuständigkeit an Gerichten überlagert wurde. Diese komplexe Struktur soll kurz am Beispiel des Dorfes Walchsing aufgezeigt werden, welches immerhin in der (offenen) Hofmark von Aldersbach lag. Anlässlich der Güterkonskription 1752 waren folgende Grundherrschaften im Dorf Walchsing für die insgesamt 52 Anwesen zuständig:

---

[19] Blickle 1971, S. 243

Landgerichtsunmittelbare Obmannschaft Walchsing (11 Anwesen) mit darin eingebundenen Grundherrschaften St. Blasy Spital Vilshofen, Kloster Osterhofen, Pfarr Gergweis, Marktspital Pfarrkirchen, Gottshaus Walchsing, Gmain; Klosterhofmark Aldersbach (14 Anwesen); Sitz Walchsing (15 Anwesen); Hofmarksherrschaft Haidenburg (10 Anwesen) mit Spital Pfarrkirchen, Kloster Aldersbach, Gottshaus Walchsing, Kollegiatstift Vilshofen, Kurfürstl. Halserisches Lehen und schließlich Hofmark Moos (1 Anwesen).[20]

Die Besitzungen das Klosters nördlich der Donau (Bayerischer Wald)

Im Landgericht Viechtach hatte das Kloster Aldersbach im Mittelalter einen ansehnlichen Besitz, welcher später teilweise verlorenging.

Im Jahre 1295 verkauften die klammen niederbayerischen Herzöge Otto III., Ludwig III. und Stephan I. im Waldgebiet bei Ruhmannsfelden und Geiersthal *com omni iurisdictione et libertate forensi* Veste und Markt (Hofmark) Ruhmannsfelden, die Weiler Arnetsried (4 Güter), Lobertsried (3 Güter) und das Dorf Weichselsried, den Bruckhof mit Bruckmühle, in Stegen den Steghof mit der Stegmühle und je einen Hof in Zierbach und Lämmersdorf zusammen mit der Niedergerichtsbarkeit für 400 Pfund Regensburger Pfennige an das Kloster Aldersbach.[21] Langfristig machte sich der Kauf für das Kloster bezahlt. Schon nach 15 Jahren war mehr als der Kaufpreis über Abgaben wieder zurück in die Klosterkasse geflossen.[22]

Im Jahre 1503 erwarb das von Aldersbach gegründete Kloster Gotteszell die Hofmark Ruhmannsfelden vom Kloster Aldersbach im Tausch gegen Güter um Natternberg. Während das Tochterkloster im Laufe der Zeit seine Grundherrschaft ausbauen konnte, verlor Aldersbach diese im Raum Viechtach völlig – mit Ausnahme des Pfarrhofs und der zur Pfarrkirche Geiersthal gehörigen Liegenschaften.[23]

---

[20] Jungmann-Stadler 1972, S. 145, 174, 216, 221, 227
[21] BayHStA Kloster Gotteszell, Urkunden 3, 28. April 1295
[22] Lübbers 2009, S. 56
[23] Penzkofer 1968, S. 28, 31, 33; 101ff, 110

Indirekt blieb das Kloster Aldersbach über die Pfarrei Geiersthal im Raum Viechtach begütert. Zunächst einmal überließen im Jahre 1299 die niederbayerischen Herzöge *„zum Ersatz für verschiedene Schädigungen“* den Zisterziensern in Aldersbach die Pfarrkirche (Pfarrei) in Geiersthal. Damit war das Recht verbunden, dort einen geeigneten Ordens-Geistlichen als Pfarrvikar *„zu präsentieren“* und jährlich 16 Pfd. Rgb. Pf. zu Gunsten des Klosters zu vereinnahmen. Diese Privilegien wurden anlässlich verschiedener Streitigkeiten im Laufe der Jahrhunderte bestätigt. 1477 etwa erklärte Papst Sixtus IV., dass die Einkünfte aus der Pfarrei Geiersthal den Angehörigen des Klosters Aldersbach zustanden und kein Laie sich bei Strafe der Exkommunikation diese aneignen durfte.[24]

Um 1752/1760 waren zum Pfarrhof bzw. Gotteshaus immerhin stattliche 31 Güter grundbar (18 zum Pfarrhof, 12 zu Gotteshaus und 1 zum Pfarrgotteshaus). Es konnten vom Grundbesitz der Pfarrei Geiersthal lokalisiert werden: In Böbrach (3 Anwesen), Drachselsried (1), Geiersthal (5), Patersdorf (10), Rechertsried (1), Teisnach (8), Zachenberg (3).

Das Kloster Aldersbach hatte im Mittelalter womöglich auch im Raum Grafenau Besitz, *„die „Mittleren Güter“ oder die „Guet, die mein Herr von den Wengern erlangt hat“ …* (u.a. Ober-, Unterhüttensölden, Grafenhütt, Voitschlag, Nendlnach, heute alle Stadt Grafenau). *„Die Wenger sind ein mit der Gründung des Klosters Aldersbach eng verbundenes Geschlecht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bereits in den Gründungsurkunden des Klosters Aldersbach aus dem Jahre 1139 erwähnt ist, dass dieses Kloster „& cum parte Sylve in Notwalt“ ausgestattet wurde.* (MB 5, S.353) *Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Aldersbach diesen demnach noch nicht gerodeten Teil … von Bischof Otto II. von Bamberg geschenkt wurde …“* [25]

---

[24] Penzkofer 1968, S. 81
[25] Jungmann-Stadler 1992, S. 51

Ein kurzer Blick über die Grenze: Zum Aldersbach Besitz in Österreich

In der Literatur hat der Umstand bislang wenig Beachtung erfahren, dass das Kloster Aldersbach von Anbeginn an auch umfangreichen Grundbesitz in Österreich, insbesondere Niederösterreich, hatte. Neben dem wichtigen weinwirtschaftlichen Besitz trugen Betriebe die sich vornehmlich dem Ackerbau widmeten, nicht unerheblich zu den Einkünften bei. Steingassner hat in einer sehr fundierten Arbeit die mittelalterlichen Grundbücher des Klosters Aldersbach in Österreich analysiert und das Manuskript freundlicherweise zur Verfügung gestellt.[26]

Stellvertretend soll hier das „Hauptbuch über die Besitzungen der Kirche Aldersbach in Österreich von 1322“ herangezogen werden, welches einen guten Überblick vermittelt.

Die Besitzungen des Klosters Aldersbach in Österreich im Jahr 1322 [27]

	Anzahl	Joch
Häuser (davon 2 Läden)	38	
Hofstellen	81	
Häuser & Hofstellen insgesamt	119	
Wirtschaftsfläche Hofstellen		557,4
zusätzlich separate Ackerflächen		241,7
Fläche Weingärten		105,6
sonstige Flächen (Obstgärten, Wiesen)		9,8
Fläche insgesamt		881,0

Alle Liegenschaften des Klosters Aldersbach in Österreich umfassten im Jahre 1322 119 Anwesen unterschiedlicher Größe und rund 507 Hektar Fläche. Der Besitz an Weingärten beschränkte sich auf die

[26] Steingassner 2018

[27] BayHStA KL Aldersbach Nr. 59 ½, nach Steingassner 2018; (1 Joch = 5.756,64 m²)

Standorte Krems-Gneixendorf, Langenlois, Henzing und Nußdorf bei Wien, wobei der eindeutige Schwerpunkt in Krems-Gneixendorf lag. Die Besitzungen in Gottsdorf, Zirking und Neusiedl lieferten in erster Linie Getreideerträge, die auch zur Quersubventionierung des Weinbaus dienten. Auch der Grundbesitz im Nachbarland war in Form von Streubesitz vorhanden.

Die Hofmark Voitshofen im heutigen österreichischen Innviertel findet sich nicht in der nachstehenden Gesamtübersicht der Hofmarken, weil sie 1747 und damit fünf Jahre vor der Güterkonskription gegen die Hofmark Amsham eingetauscht worden ist. Gleichwohl soll sie eine kurze Betrachtung erfahren.

Die Ursprünge des Aldersbacher Besitzes um Voithofen stehen wohl in einem gewissen Zusammenhang mit dem Engagement des Stiftes in Waldzell und im Nachbarort Lohnsburg am Kobernaußerwald, früher Höhnhart genannt. Nach einer Pfleggerichtsbeschreibung von Ried aus dem Jahre 1599 besaß das Stift Aldersbach im Gebiet von Waldzell zahlreiche Äcker und einige Anwesen.[28] Aus den Jahren 1435, 1439, 1514 und 1517 sind Verträge (meist Leibgedinge) über Güter in Waldzell zwischen der Familie Zärtl und dem Kloster Aldersbach dokumentiert.[29] Im Jahre 1468 haben die Messerers zu Waldzell unbefugt Stücke von ihrem Hof im Obereigentum des Klosters Aldersbach veräußert und wurden auf der Landschranne zu Ried prompt zur Rückgabe verurteilt.[30]

Nach Mannsdorf soll Abt Matthaeus Gschwendt (1635-1651) die Hofmark *„Voitshoven“* für das Kloster Aldersbach erworben haben. Sein Amtsnachfolger, Gerhard Hörger (1651-1669) erwähnt in seinen Annalen folgenden Umstand: *„Eine Abgabe an die Landschaft nach München 6000f. bezahlt durch Voitshoven“*. Die nicht gerade kleine Summe deutet darauf hin, dass die Hofmark einen stattlichen Finanzierungsbeitrag zum Kloster geleistet hat.

---

[28] Schwendtner u. Allmansberger 2017, S. 308f)
[29] BayHStA KU Aldersbach Nr. 00776, 00804, 01275, 01276, 01289
[30] BayHStA KU Aldersbach Nr. 01011

Konkret werden erstmals die Urkunden des Hofmarken-Tausches des Jahres 1747/1748. Der kurfürstliche Obristhofmarschall Reichsgraf Maximilian Franz von Rheinstein-Tattenbach erhielt die Hofmark Voitshofen samt Untertanen zu Waldzell und Niedermünchen (Gmde. Obersüßbach, nahe Landshut?) sowie das *„Paan- und Frybertinger Holz“* vom Kloster Aldersbach und übergibt diesem die Hofmark Amsham und fünf Untertannen bei *„Kinzing und Träxlern“* (Langkünzing, heute Gemeinde Künzing, Krs. Deggendorf und Draxlarn, Stadt Vilshofen, Krs. Passau). Das gräfliche Haus Rheinstein-Tattenbach war von 1673 bis 1821 im Besitz von Hofmark und Schloss Baumgarten.

Für Aldersbach war der Tausch sicherlich von Vorteil, wenngleich der erste Blick vielleicht darüber hinwegtäuscht: Voitshofen 36 Anwesen zu 4,9 ganzen Höfen an acht Standorten [31] gegenüber Amsham 15 Anwesen zu 4,5 ganzen Höfen. Zum Besitz Amsham ist noch der Zugewinn der fünf Anwesen bei Künzing hinzuzurechnen, so dass vom Gewicht her eine Parität bestand. Der Gewinn für Aldersbach lag in der unmittelbaren Nähe zum neuen Besitz und dessen größere Anwesen. Das Potential der vielen Taglöhner (Häusler) im Innviertel konnte das Kloster nur sehr eingeschränkt nutzen.

Aldersbacher Gerichtsherrschaft und Klosterhofmarken

Die klösterliche Gerichtsherrschaft

Von der Grundherrschaft ist die Gerichtsherrschaft abzugrenzen. Letztere beschreibt vor allen niedergerichtliche Rechtsbeziehungen in den sogenannten Hofmarken. Wirtschaftlich spielten die gerichtlichen Rechte eine sekundäre Rolle. Für die Klosteruntertanen war die klösterliche Gerichtsbarkeit, weil unmittelbar im Alltagsleben damit konfrontiert, die maßgebliche juristische Instanz. Aus Sicht des Landesherrn war die klösterliche Niedergerichtsbarkeit die unterste Stufe der Verwaltungshierarchie

---

[31] Schwentner u. Allmannsberger 2017, S. 344

und im Übrigen von ihm nur „verliehen“ worden. Der Klosterrichter war in erster Linie ein Verwaltungsbeamter, der für die Untertanen die wichtige Funktion eines heutigen Notars ausübte. Ganz offensichtlich war die klösterliche Niedergerichtsbarkeit keine profitable Einrichtung, wohl aber eine mit hohem Prestigewert.

Die niedere Gerichtsherrschaft war weniger eine Strafverfolgung, als vielmehr eine gerichtliche Amts- und Urkundentätigkeit. Dafür konnte der Gerichtsherr, hier das Kloster, Gebühren und Abgaben verlangen. *„Das war kein sonderlich gutes Geschäft, denn aufgrund staatlicher Gesetze aus dem 15. und 16. Jahrhundert waren die Hofmarksherrn nicht nur zu einer umfassenden Aktenführung für ihre Untertanen, sondern auch zur Besoldung weltlicher Juristen, bei den Klöstern meistens „Hofe-richter“ genannt, verpflichtet, die den Untertanen für ihre Rechtsgeschäfte zur Verfügung standen.“* [32]

Strafrechtlich stand dem Hofmarksgericht die Aburteilung aller Delikte, mit Ausnahme der Kapitalverbrechen, „Malefizhändel“ (Diebstahl, Totschlag, Notzucht) bezeichnet, zu. Letztere fielen in die Zuständigkeit der herzoglichen Hochgerichte (Landgerichte). Der Hofmarksrichter hatte über Haus- und Feldfrevel (z.B. Übermähen, Überzäunen, Übergraben, Überackern), Raufen, Schlagen, Verwunden, Beleidigungen und Frevel der Hofmarksbewohner untereinander zu befinden. Ganz offensichtlich spielten diese Missetaten im Arbeitsalltag des Hofrichters eine geringe Rolle.

Zivilrechtlich war das Hofmarksgericht für die meisten bürgerlich-privaten Streitfälle zuständig. Im Rahmen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ führte der Hofrichter Beurkundungen etwa über Heirat, Gutsübergabe, Verkäufe, Nachlässe oder Vormundschaftssachen durch. Er war verantwortlich für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, für Maße, Gewichte und Münzen, die niedere Jagd, Brau- und Schankrechte und kontrollierte Abgaben, Hand- und Spanndienste der Hofmarksleute. Und schließlich trug er dafür Sorge, dass die dem Landesherrn zustehenden Steuern und Dienste an dessen Rentämter ordnungsgemäß abgeführt wurden.[33]

---

[32] Stutzer 1985, S. 55
[33] Lickleder 1988, S. 218f

Auch das Kloster Aldersbach beschäftigte als höchsten zivilen Beamten einen eigenen Hofrichter, der in St. Peter im stattlichen Hofrichterhaus wohnte. Ihm zur Seite gestellt war ein Gerichtsschreiber, in entfernten Hofmarken noch ein weiterer Gerichtsschreiber. Im Jahr 1283 wird erstmals ein Klosterrichter urkundlich erwähnt. Nach dem Chronisten Mannstorff wurde dem Kloster die niedere Gerichtsbarkeit vom bayerischen Herzog im Jahre 1246 verliehen.[34]

„Um selbige Zeiten exercirte man noch das alte Recht, so wir in dem Marckt Aitenbach hatten, nemlich die Händlen und Gerichts-Sachen zwischen unserern Unterthanen daselbst, durch Abordnung des hiesigen Richter, welcher in Versammlung der Burger und anderen, die der hiesige Abt dahin beruffen hatte, die Sach vernehmen musste, durch Gerichtlichen Ausspruch abzumachen. Gleichwie solches anno 1391. hiesiger Profeß P. Christianus, als Judex publicus daselbst exerciert hat, in einem Händel zwischen Liebhard Harder von Wüffling, und Johann Chörndl, am Tag St. Blasi." [35]

„Die erste Eintragung (in sein Tagebuch) nahm Abt Otto Doringer am 16.03.1780 vor, als er über den Tod des Klosterrichters Johannes Nepomuk Moser berichtet. … Bei der Klärung seines Nachlasses waren neben seinem Sekretär, dem bekannten Theologieprofessor Pater Stephan Wüst, auch ein erstmals in den Klosterunterlagen erwähnter Gastwirt, Paul Käserer, der Schullehrer Georg Paar und der Schreiber Felix Pötterer anwesend. … Als Nachfolger im Amt des Klosterrichters wurde am 12.05.1780 Anton Fürst, Sohn eines Postmeisters und Gastwirts, bestimmt, der aber zunächst probeweise das Amt ausüben sollte. Erst im Oktober 1780 leistete der neue Klosterrichter … seinen Amtseid." [36]

Lange konnte Klosterrichter Fürst sein Amt ungestört nicht ausüben. Schon wenige Jahre nach seiner feierlichen Einführung ließ der Kurfürst seine Kompetenzen beschneiden. Dies waren Teilmaßnahmen

---

[34] Mannstorff 1747, S. 12
[35] Mannstorff 1747, S. 21
[36] Kannacher 2004, S. 79

der langfristig angelegten Strategie der Säkularisation. *„Im August 1784 (Osterwald`sches Klostermandat*) wurde den Klöstern die Gerichtsbarkeit entzogen und kurfürstlichen Pflegern übertragen. Aldersbach musste 22 „ganze Höfe“ an den Pfleger in Landau und vier Höfe (Vierhöfen bei Osterhofen) an den Pfleger in Vilshofen abtreten.“* [37] *Peter von Osterwald (1718-1778) war weltlicher Direktor des kurfürstlichen Geistlichen Rats und einer der führenden Vertreter des bayerischen Staatskirchentums

Die klösterlichen Hofmarken

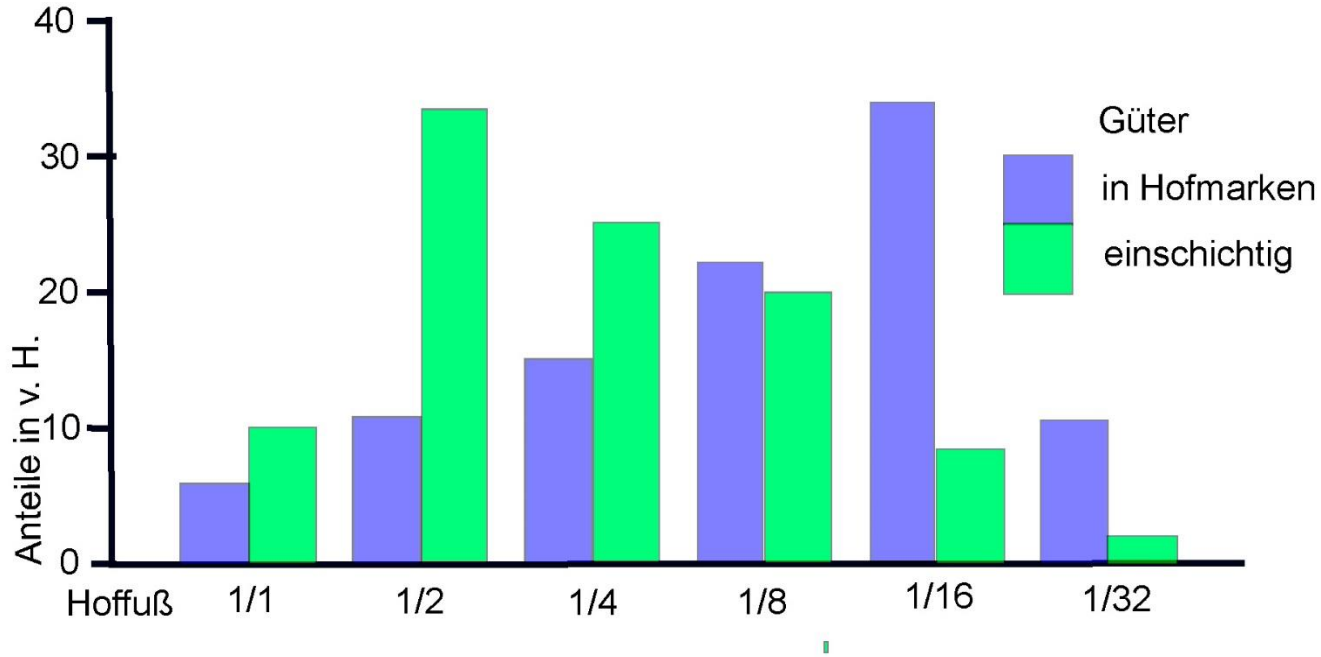
Als Hofmark bezeichnete man in Bayern seit der Ottonischen Handveste von 1311 den genau lokalisierten Bezirk einer adeligen oder geistlichen Grundherrschaft, die darin das alleinige Recht der niederen Gerichtsbarkeit und der Einforderung von Abgaben und Fronarbeit hatte. Das Kloster Aldersbach besaß „geschlossene“ und „nichtgeschlossene“ Hofmarken. In einer „geschlossenen Hofmark“ unterstanden sämtliche Insassen und die ganze dazugehörige Flur, also auch Untertanen fremder Obereigentümer, dem Hofmarksherrn. Geschlossene Hofmarken durften im Übrigen von landesfürstlichen Beamten in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte nicht betreten werden. In einer „offenen Hofmark“ erstreckte sich der Herrschaftsbereich nur auf die eigenen „einschichtigen“ Güter und Untertanen im Sinne der Grundherrschaft. „Einschichtige“ Anwesen waren in juristischen Angelegenheiten dem Landgericht unterstellt. In der Realität waren die Strukturen komplexer als hier angedeutet.

In den Hofmarken übten die adeligen und geistlichen Herren unmittelbaren Einfluss auf die ihnen unterstellten Bauern, Handwerker und Gewerbetreibenden aus, steuerten Siedlungs- und Landesentwicklung, gestalteten Sozialsysteme und grenzten damit einen möglichen landesfürstlichen Absolutismus ein. Ein strukturelles Charakteristikum in den geschlossenen Hofmarken war ein geringerer Anteil an bäuerlichen Anwesen und ein größerer Anteil besitzarmer Gruppen (Häusler, Leerhäusler, grundbesitzende Taglöhner), die sich Nahrung und Auskommen zusätzlich oder überwiegend in Handel,

[37] Kannacher 2004, S. 82

Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungen, häufig in Abhängigkeit vom Hofmarksherrn, suchen mussten.[38] Mit der Säkularisation fielen die geistlichen Hofmarken an den bayerischen Staat. 1818 entstanden aus den geschlossenen adeligen Hofmarken Patrimonialgerichte. 1848 wurden mit der Revolution die letzten Vorrechte der (verbliebenen adeligen) Hofmarksbesitzer abgeschafft.

Abb. 3: Anteile der Güter des Klosters Aldersbach nach Hoffuß in den Hofmarken und außerhalb (einschichtige Anwesen)



Vergleicht man die Größe der Güter im Besitz des Klosters Aldersbach, so fällt eine deutliche Zweiteilung ins Auge (Abb. 3): In den Hofmarken dominieren die kleinen und kleinsten Anwesen während die

[38] Lickleder 1988, S. 220f

größeren vor allem im Bereich der einschichtigen Güter zu finden sind. Würde man noch die besondere Situation der geschlossenen Hofmark Aldersbach herausrechen, wo zahlreiche größere Anwesen seit der Phase der Erstausstattung im unmittelbaren Umfeld existierten, so würde der typische Unterschied noch deutlicher ausfallen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese ungleiche Verteilung weder Zufall noch Nachteil ist, sondern auf rationalen funktionalen und wirtschaftlichen Überlegungen fußte. Die deutlich kleinteiligere Besitzstruktur und einer gewisser Gewerbereichtum in den Hofmarken mit einer Dominanz von Häusler, Taglöhnern und Handwerkern war ein allgemeines Phänomen in den Hofmarken.

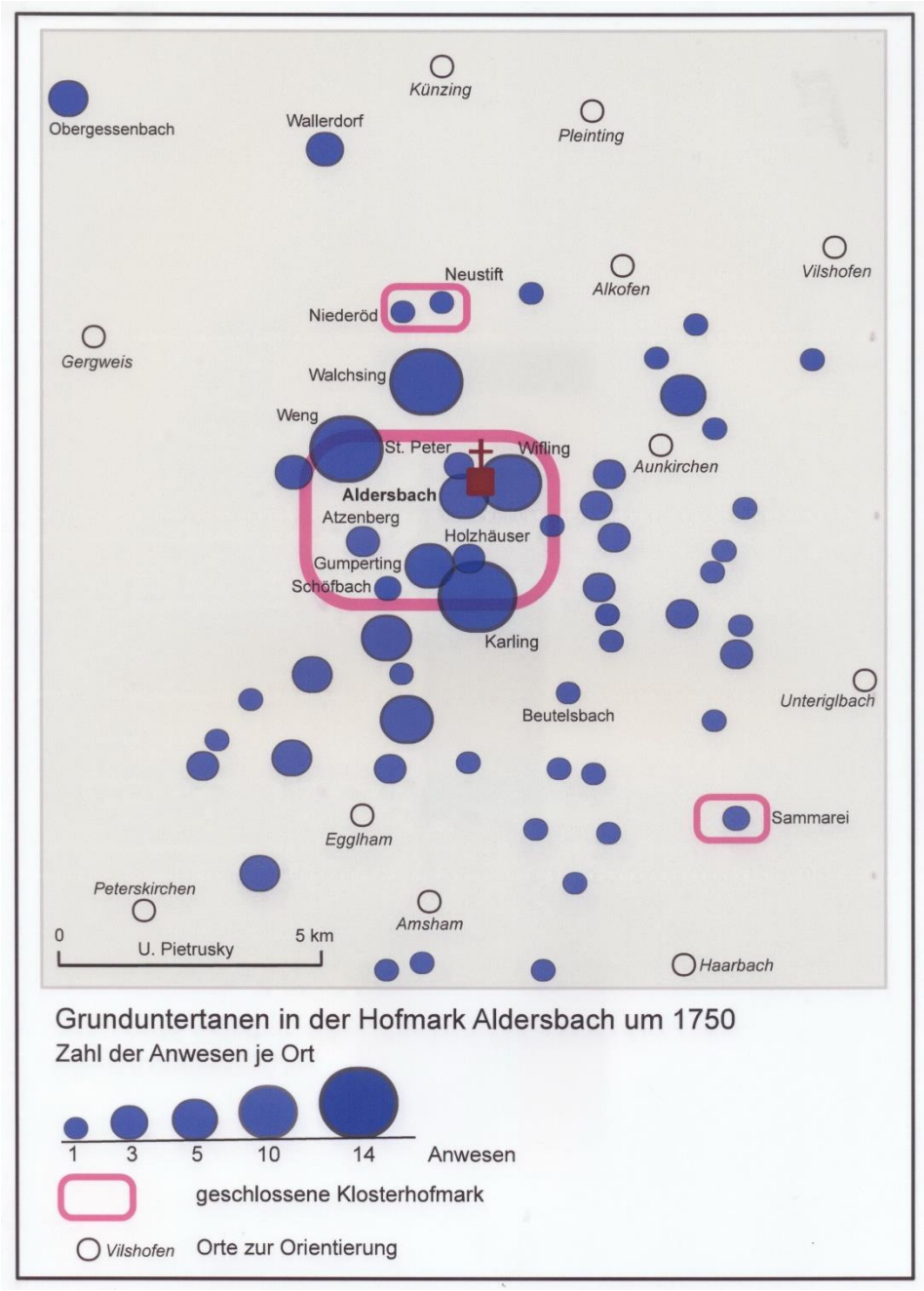
Die Klosterhofmark Aldersbach

Bereits 1264 wurde dem Kloster Aldersbach zugestanden, dass es in allen besitzrechtlichen Angelegenheiten nur vom herzoglichen Richter in Landau belangt werden dürfe. Im Jahre 1334 verlieh der Herzog dem Kloster das Privileg der Steuerfreiheit auf seinen Höfen zu Atzenberg, Gumperting, Wifling und Weng. Nur vier Jahre später erhielt das Kloster das *„privilegum iurisdictionis“*, welches besagt, dass mit Ausnahme der Fälle, welche die Todesstrafe nach sich zogen, die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit über alle Grunduntertanen das Kloster selbst ausüben konnte.[39] Spätestens mit dieser Urkunde war formell die Institution „Hofmark“ etabliert worden. Gleichwohl war sie vor dem Zugriff der weltlichen Obrigkeit nicht sicher.

Unter der Regierungszeit von Abt Wolfgang Marius (1514 – 1544) versuchte Herzog Ludwig die Klosterhofmark einzuziehen, was zunächst einmal geschah. Abt Wolfgang Marius wehrte sich erfolgreich dagegen und der Herzog verlieh schließlich 1538 dem Stift erneut die Hofmarksgerechtigkeit. Die Begründung, die der Abt lieferte und am Ende überzeugte, ist erwähnenswert. *„Um die Strafen und Händel sei es ihm nicht, allein sei es ihm zu tun um die viele Hausarbeit die er täglich habe. Er benötigt*

---

[39] Jungmann-Stadler 1972, S. 171



dringend die Scharwerke. Wenn die Hofmark entfremdet sei, könne er nicht wohl hausen. Mit Taglöhnern könne er nicht wirtschaften, die seien faul und er habe keine Gewalt über sie. Letztes Jahr seien ihm deswegen alle Früchte auf dem Feld verfault." [40] Mit diesem Beispiel sei auch angedeutet, dass das Verhältnis zwischen geistlicher Hofmark und landesherrlichen Bestrebungen nicht immer ein konfliktfreies war.

Abb. 4: Die Grunduntertanen in der Klosterhofmark Aldersbach um 1750 nach der Zahl der Anwesen

[40] Jungmann-Stadler 1972, S. 172

Die Klosterhofmark Aldersbach stellt sich zweigeteilt vor: als geschlossene und als offene Hofmark. Erwartungsgemäß findet sich die erstere in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kloster. Hier liegen als potente Bauernanwesen die ehemaligen Grangien (Wifling, Gumperting, Atzenberg) in erwünschtem Abstand zum Kloster, aber noch fußläufig gut erreichbar. Das eigentliche „Klosterdorf" Aldersbach bestand aus wenigen gewerblichen Betrieben und hatte eher den Charakter eines Weilers. In St. Peter wohnten wichtige wie einfache Beschäftigte des Klosters, letztere auch in größerem Umfang in Karling. Von den 15 zu Aldersbach gehörigen Anwesen in Karling waren allein elf 1/16-Häusler. Es sei daran erinnert, dass neben den landwirtschaftlichen Eigenbetrieben (Bauhof, Schwaige) die gewerblichen Unternehmen (Sag- und Mahlmühle, Ziegelei mit Kalkbrennerei, Brauerei) des Klosters zahlreichen Arbeitskräften Lohn und Brot gaben.

Eine Erklärung für zwei entfernte, zur geschlossenen Hofmark zählende, Satelliten kann nicht gegen werden. Die beiden größeren Einzelhöfe Niederöd und Neustift am Südrand des Forstes Hart hatten als vorgeschobene Posten am bewaldeten Höhenrücken, der das Vilstal vom Donautal trennt, für das Kloster wohl eine besondere Bedeutung. Das gilt ebenso für die zwei Anwesen (1/1 und 1/16) in Sammarei, dem wichtigen Wallfahrtsort.

In der Abb. 5 ist die Klosterhofmark Aldersbach in ähnlicher Weise räumlich dargestellt, allerdings in der Gewichtung nach Hofgröße. Hier markieren die großen Höfe in Weng (4 x 1/1 Hof), Gumperting (3 x 1/1 Hof) und Wifling (3 x ½ Hof) das Gewicht dieser Standorte, während hinsichtlich der Größe etwa Aldersbach selbst oder St. Peter zurücktreten.

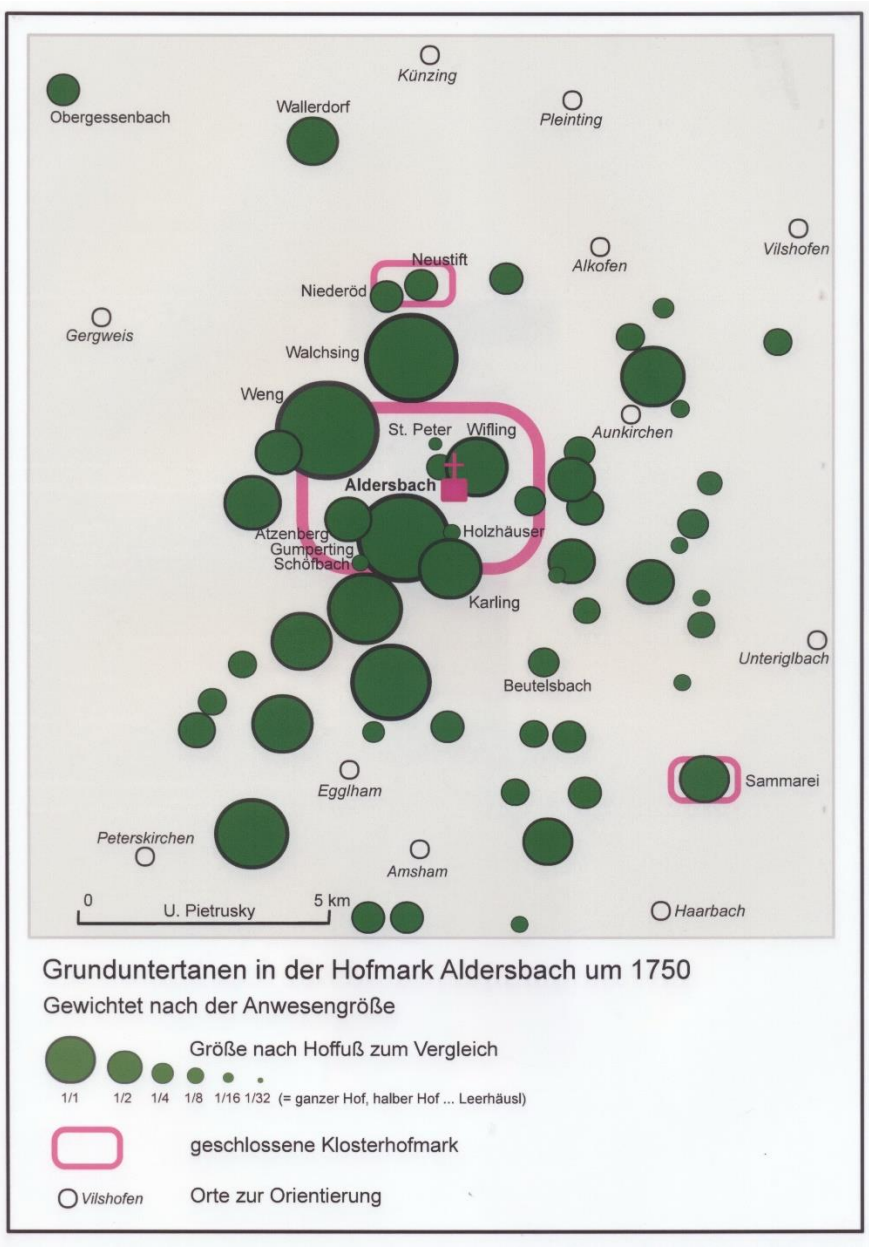


Abb. 5: Die Grunduntertanen in der Klosterhofmark Aldersbach um 1750 gewichtet nach der Größe der Anwesen (Hoffuß)

Mitte des 18. Jahrhunderts zählte die geschlossene Hofmark 63 Anwesen, zu denen noch 106 einschichtige Güter hinzukamen. Somit befanden sich 169 Anwesen in der Obhut der Klosterhofmark Aldersbach. Das waren rund 30 Prozent des gesamten weit verstreuten niederbayerischen Güterbesitzes.[41] In der Zuständigkeit der Hofmark lagen auch die Waldungen mit der „niederen“ Jagd und die Gewässer mit Fischereirechten,

Die geschlossene Hofmark Aldersbach umfasste räumlich betrachtet zunächst einen engen, fußläufigen Bereich um das Kloster mit den Satelliten von Niederöd und Neustift am

[41] Jungmann-Stadler 1972, S. 173 ff

Südrand des Forstharter Rückens sowie am Wallfahrtsort Sammarei, der ursprünglich neben der Kirche nur aus zwei Anwesen bestand. Die einschichtigen Güter griffen räumlich etwas weiter aus und hatten ihren Schwerpunkt im südöstlich gelegenen Einzugsbereich des Aldersbacher Baches in den heutigen Gemeinden Aidenbach und Egglham. Nördlich des Forstharter Rückens finden sich nur zwei Standorte mit hofmärkischen Grunduntertanen. Der Forst „Hart“ war ganz offenbar nicht nur eine naturräumliche Barriere, sondern auch ein früher territorialer Grenzsaum. Im Osten verhinderten auch die mächtigen Ortenburger eine Ausdehnung des Aldersbacher Einflusses. Die enge Begrenzung der klösterlichen Hofmark im Westen täuscht etwas darüber hinweg, dass sich dort im Hügelland ein dichter Streubesitz an einschichtigen Gütern anschließt.

Die bloße Verteilung des Grundeigentums in der Klosterhofmark kann um zwei weitere interessante Aspekte vertieft werden, wenn man bei den Standorten die Zahl der Anwesen und schließlich auch deren Größe mittels „Hoffuß“ berücksichtigt.

Übersicht nach Zahl und Größe der Anwesen in der Klosterhofmark Aldersbach um 1750 [42]

Hoffuß	1/1	1/2	3/8	1/4	1/6	1/8	1/12	1/16	1/32	Gesamt
geschlossene Hofmark	8	9				9	1	26	10	63
einschichtige Güter	7	31	1	30	3	23		10	1	106
Gesamt	15	40	1	30	3	32	1	36	11	169

[42] nach Jungmann-Stadler 1972, S. 173 ff

Im engsten Umfeld des Klosters innerhalb der geschlossenen Hofmark dominierten eindeutig die unterbäuerlichen Anwesen. Diese waren es auch, die aus Aldersbach, Aldersbach-St. Peter, Karling, Weng und Walchsing überwiegend die im Kloster benötigten festen und saisonalen Arbeitskräfte stellten. Sie waren es auch, die Abt Wolfgang Marius in seiner *„Gewalt“* haben wollte. Das Kloster als ihr Obereigentümer konnte sie problemlos zu Diensten verpflichten, während die grundbesitzlosen Tagelöhner nicht einfach zu binden waren, diese auch leicht auf Höfe anderer Obereigentümer ausweichen konnten.

In dieser räumlich-strukturell differenzierten Ausprägung bestätigt sich der allgemeine Siedlungstypus eines „Klosterdorfes“ auch in Aldersbach. Im eigentlichen Klosterdorf (Aldersbach und St. Peter) fehlt das bäuerliche Element vollständig. Es finden sich hier weltliche Funktionsträger des Klosters, Handwerker und wenige Häusler oder Leerhäusler. Dass es darüber hinaus nur wenige Anwesen beim Kloster gab, war der Philosophie der Zisterzienser geschuldet, die eigentlich ein Kloster in Alleinlage bevorzugten. Die stattlichen Bauernhöfe, etwa in Gumperting, Wifling, Weng, Atzenberg und Walchsing, finden sich immerhin noch in fußläufiger Nähe, sodass Hand- und Spanndienste, eine Versorgung von Küche, Keller und Getreidespeicher des Klosters auf kurzem Wege möglich waren.

Für das unmittelbare Umfeld des Klosters sollen die der Hofmark Aldersbach zugehörigen Anwesen genannt werden. Die räumliche Zuordnung erfolgt nach den „Altgemeinden“.

<u>Gemeinde Aidenbach:</u>
Karling: 15 Anwesen: 2 je ½, 2 je 1/8, 11 je 1/16

<u>Gemeinde Aldersbach</u>
Adenberg: 3 Anwesen: ½ Hindinger; ¼ Reindl; 1/8 Hanspaur
Aldersbach: 9 Anwesen: 1/8 Hofwirt, 8 je 1/32
Atzenberg: 3 Anwesen: 2 je ½ Fälschl, Kueffner; 1 Häusl
Gumperting: 7 Anwesen: 3 je 1/1 Gerstl, Vöst, Niedermayer; 3 je 1/8 Weber, Forstner, Wältl; 1/16
Holzhäuser: 2 Anwesen: 2 je 1/16
Weng: 13 Anwesen: 4 je 1/1 Wischmayr, Nömmer, Mayrhofer, Würdingerhof; 1/8 Schneider; 7 je 1/16, 1 Häusl
Wifling: 9 Anwesen: 3 je ½ Jodlpaur, Köckh, Hösmayr; 2 je 1/8 Mühlhamber, Philipp; 3 je 1/16, 1 Häusl

Gemeinde Haidenburg
Freundorf: 3 Anwesen: ½ Gündlmayr; 2 je ¼ Lena, Hocheneder
Gunzing: 1 Anwesen: ¼ Schwaben
Hauptmannsberg: 3 Anwesen: 2 je ¼ Felbermayr, Schüz; 1/8 Eder
Köching: 1 Anwesen: ¼ Heindlpaur
Mistlbach: 4 Anwesen: 2 je ½ Ortner, Hueber; 2 je ¼ Hammerpaur, Dötten
Penzing: 7 Anwesen: 4 je ½ Siess, Hefter, Weiß, Moser; ¼ Albanpaur; 1/8 Schuster; 1/8 Nöpaur (Gottshaus Mistlbach)
Rannerding: 1 Anwesen: ¼ Langenhansen
Uttigkofen: 4 Anwesen: 2 je ½ Zehlhuber, Wagner; 2 je ¼ Thanpöckh, Gstöttner

Gemeinde Pörndorf (LG Pfarrkirchen)
Heinrichsdorf: 1 Anwesen: ½ Stadler Gut
Pörndorf: 1 Anwesen: ¼ Löblfinger

Gemeinde Walchsing
Harrer: 1 Anwesen: ½ Harrer
Neustift: 1 Anwesen: ½ Neustifter
Niederöd: 1 Anwesen: ½ Niedereder
Walchsing: 14 Anwesen: 2 je 1/1 Schizmayr, Amer; 2 je ½ Hueber, Dangl; 2 je 1/8 Wischayder, Wirt; ¼ Hirschpöckh Zubau zum Wirth; 7 je 1/16 [43]

Die weiteren Hofmarken von Aldersbach

Das Kloster Aldersbach hatte Mitte des 18. Jahrhunderts im niederbayerischen Hügelland acht Hofmarken. Auch diese Zahl war über Jahrhunderte nicht konstant. Man kaufte und verkaufte ganze Hofmarken ähnlich wie einzelne Anwesen. Allerdings war es deutlich prestigeträchtiger eine ganze Hofmark zu erwerben.

[43] nach Jungmann-Stadler 1972

Übersicht über die erfassten Anwesen nach Hofmarken 1752 [44]

Name	Gemeinde heute	Landkreis heute	Anwesen	Hoffuß*
Hofmark Aldersbach	Aldersbach	Passau	169	49,28
Hofmark Abshofen	Egglham	Rottal-Inn	42	6,69
Hofmark Sitz Amsham	Griesbach	Passau	15	4,50
Hofmark Rainding	Haarbach	Passau	23	3,31
Hofmark Sitz Hofreuth	Egglham	Rottal-Inn	13	3,00
Hofmark Schmiedorf	Roßbach	Rottal-Inn	65	7,66
Hofmark Sitz Münchhausen	Roßbach	Rottal-Inn	8	2,38
Hofmark Biegendorf und Thun	Frontenhausen	Dingolfing-Landau	9	2,81
Hofmark Mamming, Gottfrieding	Mamming	Dingolfing-Landau	56	10,53
Gesamt			399	90,06

* Hoffuß kumuliert

Von den bei Mannstorf genannten Hofmarken „Rating“ und „Voitshoven“, die Abt Matthias Gschwendt ab 1635 für das Kloster Aldersbach erworben haben soll, ist ersterer Standort nicht zu identifizieren.

Nachfolgend sollen die weiteren Aldersbacher Hofmarken kurz eingeordnet werden. Ihre detaillierte Wertung – zusammen mit den inkorporierten Pfarreien – bleibt einer noch ausstehenden Aufarbeitung vorbehalten. Die nachstehend genannten Hofmarken waren bis zur Klosterauflösung 1803 im Besitz von Aldersbach.

---

[44] Quelle: Bände Historischer Atlas, siehe Verzeichnis

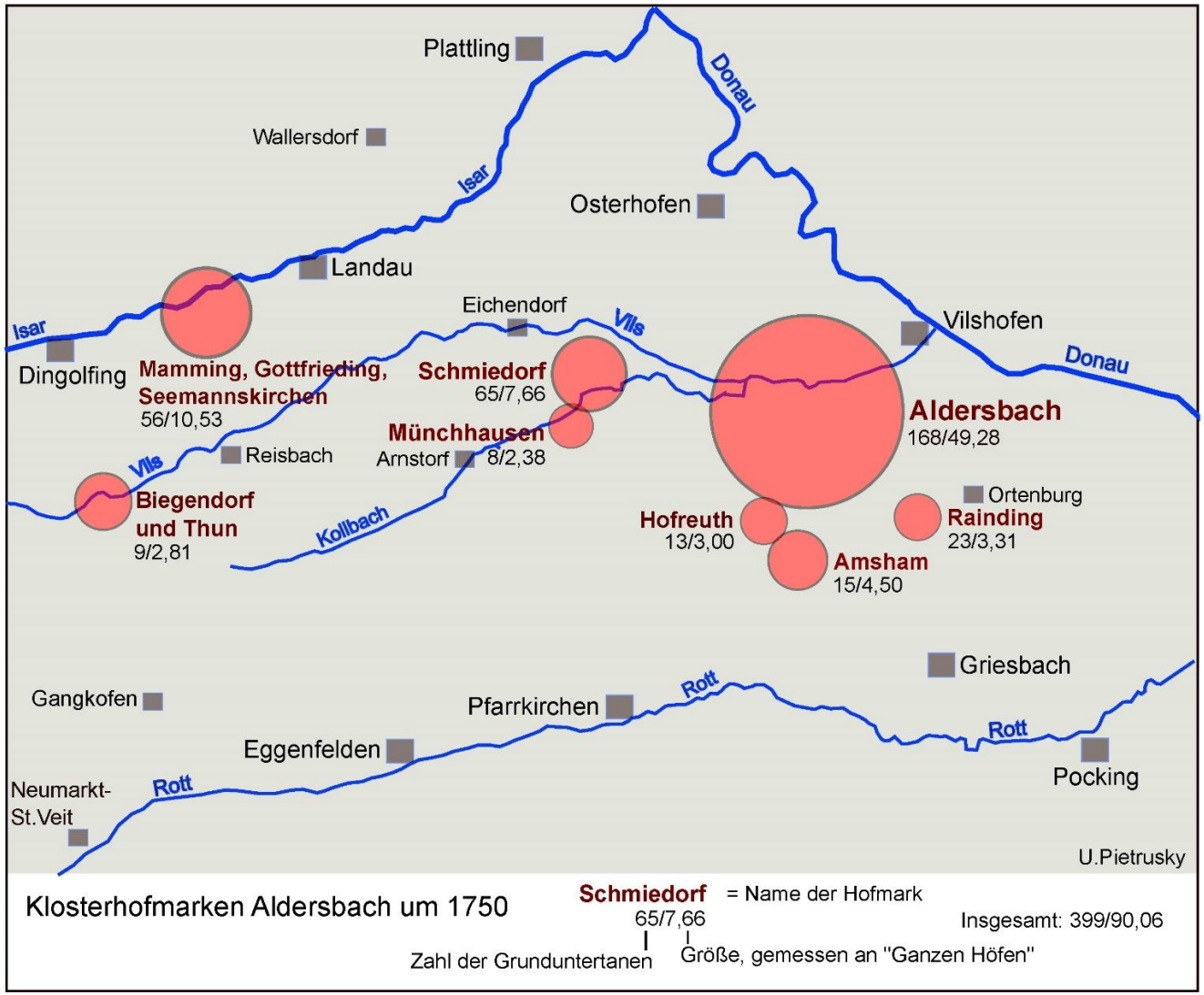


Abb. 6: Die Klosterhofmarken von Aldersbach 1750. Die Größe orientiert sich am kumulierten Hoffuß

Klosterhofmark Abshofen (Egglham, LG Vilshofen und Osterhofen)

Nach einer sehr wechselvollen Geschichte kaufte das Kloster Aldersbach die Hofmark Abshofen im Jahre 1610 vom Münchner Jesuitenkollegium als Inhaber des Stiftes Ebersberg mit allem Zubehör.[45]

Klosterhofmark Sitz Amsham (LG Vilshofen und Osterhofen)

1680 stand die Hofmark Amsham auf der Gant und kam in den Besitz von Graf Gottfried Wilhelm von Rheinstein und Tattenbach. 1747 wurde die Hofmark von den Grafen von Tattenbach gegen die Hofmark Voitshofen an das Kloster Aldersbach vertauscht.[46]

Hofmark Sitz Hofreuth (Egglham) LG Vilshofen und Osterhofen

Der Sitz kam in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts an das Kloster Aldersbach.

Hofmark Rainding (Landgericht Griesbach)

1636 sah sich Graf Friedrich Casimir der Ältere von Ortenburg gezwungen, die Hofmark Rainding mit 14 einschichtigen Untertanen in den Gerichten Griesbach und Vilshofen an das Kloster Aldersbach unter Abt Matthäus Gschwendt (1635 - 1651) zu veräußern.[47]

Hofmark Schmiedorf (Landgericht Landau a.d.Isar)

Im 16./17. Jahrhundert hatte die Hofmark wechselnde Besitzer. Daniel Plittersdorfer verkaufte sie unter Abt Michael Kirchberger (1612 – 1635) 1635 an das Kloster Aldersbach.[48]

---

[45] Jungmann-Stadler 1972, S. 206ff
[46] Jungmann-Stadler 1972, S. 208f
[47] Blickle 1971, S. 214
[48] Helwig 1972, S. 84

Hofmark Münchhausen (Landgericht Pfarrkirchen)

Im Landgericht Pfarrkirchen existierte eine Hofmark: Sitz Münchhausen/ Münichshausen in der Altgemeinde Thanndorf, heute Gemeinde Roßbach. Im Jahre 1619 verkaufte Hans Sigmund Münch seinen Edelmannsitz Münchhausen samt Niedergerichtsbarkeit an Abt Michael Kirchberger (1612 – 1635) vom Kloster Aldersbach.

Hofmark Biegendorf und Thun (Raum Vilsbiburg)

Im Jahre 1589 veräußerten die Eckher, ein bedeutendes Ministerialengeschlecht in Frontenhausen an der Vils, die Gründe, den Edelsitz und die Jurisdiktion an das Zisterzienserkloster Aldersbach unter Abt Johann IV. Dietmayr (1587 – 1612).[49] Das Dorf Thun existiert nicht mehr. Es ging teils in Biegendorf, teils in Frontenhausen auf.

Hofmark Mamming, Gottfrieding, Seemannskirchen (nicht geschlossen); Landgericht Dingolfing (+ Leonberg, Reisbach)

Abt Matthäus Gschwendt (1635 – 1651) hat *„auch etliche Hoffmarchen, namentlich: Mamming, und Gottfriding, … und mehr andere ligende Güther erkauffet.“* [50]
In der Statistik erscheint Gottfrieding nicht als eigenständige Hofmark, sondern als Bestandteil der Hofmark Mamming. Zu erklären ist das damit, dass die Rittersteuer von Gottfrieding zusammen mit derjenigen aus den Hofmarken Mamming und Seemannskirchen eigetrieben wurde und dass über weite Strecken diese drei Orte als „ortenburgische Hofmarken“ eine gemeinsame Verwaltung hatten.[51]

Die Hofmark Mamming war nicht geschlossen. Vorbesitzer waren von 1464 bis 1637 die Grafen von Ortenburg. Am 26. März 1794 traf Mamming und damit auch das Kloster ein großes Unglück: *„Unsere*

---

[49] Schwarz 1976, S. 368
[50] Mannstorff 1747, S. 32
[51] Stadlbauer 2015, S. 274f

Hofmark Mamming ist vollkommen eingeäschert worden. Kein Haus, kein anderes Gebäude, kein Stall oder Scheune blieb stehen. Nur die Kirche und das Haus des Schulmeisters, die etwas abseits stehen sowie die Wohnung des Kaplans blieben verschont. … Auch das Haus unseres Amtsdieners und unser Getreidestadl verbrannten. Da es nun Sitte ist, den Hörigen auf drei Jahre die Steuer zu erlassen, beträgt der Schaden, den wir zu beklagen haben, viele tausend Gulden. Außer unserer Hofmark brannten neben kleineren Gebäuden 22 Häuser nieder.“ … 07. Oktober 1796: *„Der Getreidestadl in Mamming, der am 26. März 1794 mit der ganzen Hofmark niederbrannte, ist wieder aufgebaut. Die Neubaukosten betrugen 350 Gulden, 50 Kreuzer.“* [52] Der Verkauf der Aldersbacher Immobilien in Mamming (*„Getreidzehend-Stadl, Gerichtsdiener-Haus“)* nach Klosterauflösung bereitete auch hier Schwierigkeiten und zog sich über Jahre (1804 – 1814) hin.[53]

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden in den Quellen des Klosters Aldersbach mehrfach Vertreter der Ellenbrechtskirchner (= Seemannskirchen) als Salmänner greifbar. Später (1416) kam die Hofmark Seemannskirchen in den Besitz der Grafen von Ortenburg, schließlich 1637 zum Kloster Aldersbach.[54]

Dass einige der Hofmarken während oder nach dem Dreißigjährigem Krieg (1618 – 1648) vom Kloster Aldersbach erworben wurden, ist kein Zufall. Die weltlichen Hofmarken waren verwüstet oder arg mitgenommen, deren Eigentümer oft verarmt, sodass eine zahlungskräftiges Kloster offenbar günstig an eine überschaubare Herrschaft gekommen ist.

---

[52] Zauner 1972, S. 46, 48f
[53] StALa, Rentamt Dingolfing (Rep.300/Din) A 7, A 8
[54] Stadlbauer 2015, S. 277ff

Die Klosterhofmarken anlässlich der Säkularisation

In einer Urkunde vom 8. Juli 1803 werden die geschlossenen Hofmarken des Klosters Aldersbach aufgelistet: Abshofen, Aldersbach, Mamming und Gottfrieding, Rainding, Schmiedorf, Thun und Biegendorf und Sitz Kriestorf. Der Akt enthält insgesamt sehr detaillierte Angaben über alle Klosteruntertanen in den Landgerichten bzw. Hofmarken (Aufstellung nach Orten, Namen der Untertanen, Hoffuß, weitere Angaben).[55]

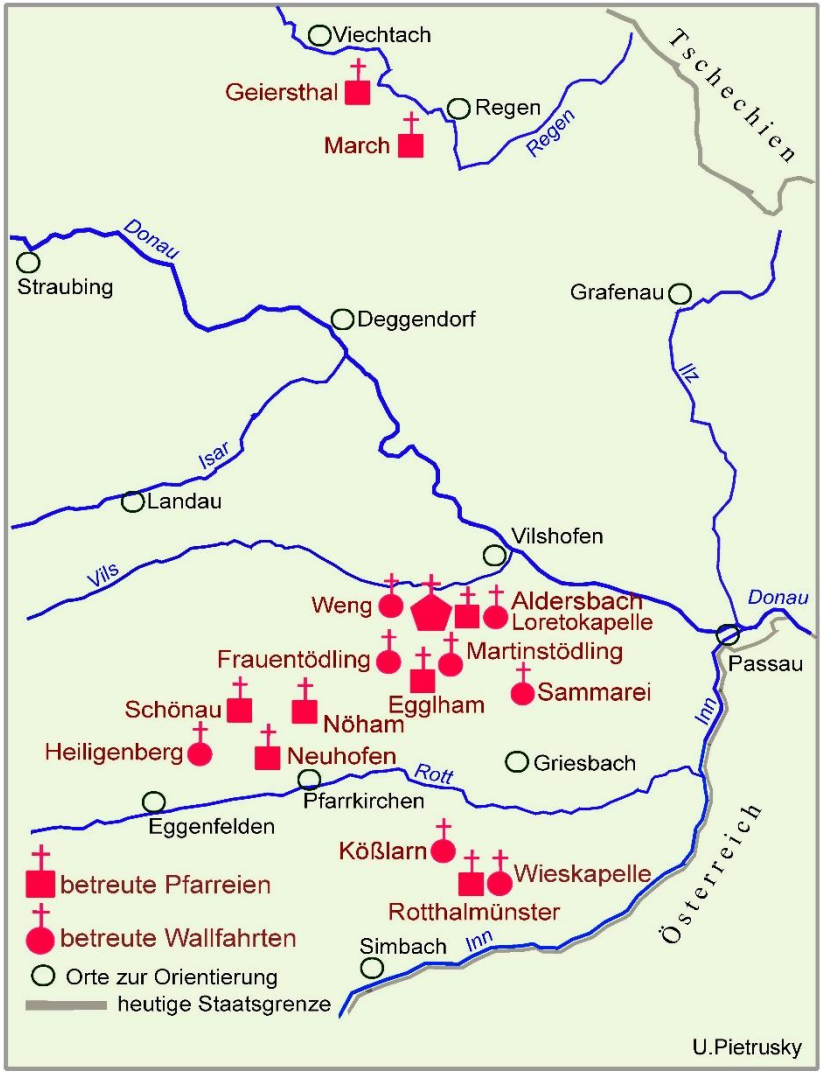
Warum in vorstehender Aufstellung die Hofmarken Amsham, Hofreuth und Münchhausen fehlen, kann nicht nachvollzogen werden. Auf der anderen Seite ist der Sitz Kriestorf hinzugekommen, der erst 1790 vom Kloster Aldersbach erworben wurde. In der Kaufurkunde heißt Kriestorf „Sitz", in dem Hofanlagsbuch 1762 „Hofmark". *Mit dem 1790 „von der Gräfin erkauften Sitz war … auch die Jurisdiktion über fremde grundbare Untertanen vorhanden, …"* [56] Wie komplex die Verhältnisse waren, sei mit dem Hinweis angedeutet, dass zum Sitz Kriesdorf auch die Dörfer Walchsing und Schönerting gehörten, letzteres aber wiederum zur Hofmark „Haarbach und Schönerting" rechnete.

Ende 1804 waren in den Hofmarken noch unveräußert: „*der Zehentstadl zu Hofreith, der Getreidkasten daselbst, das Zehendgerichtshaus allda mit Stallungen, der Zehendstadl zu Schmiedorf, die Gerichtsdienerwohnung allda, der Zehendstadl in Mamming, das Gerichtsdienerhaus in Mamming*", zusammen mit einem Schätzwert von 4.269 Gulden.[57]

---

[55] BayHStA, Kurbayern, Landesdirektion von Bayern in Klostersachen, 1418, fol. 1764 – 1882
[56] BayHStA, Kurbayern, Landesdirektion von Bayern in Klostersachen, 1411, fol. 1137ff
[57] BayHStA, Kurbayern, Landesdirektion von Bayern in Klostersachen, 1422, fol. 505ff

Vom Kloster Aldersbach betreute Pfarreien und Wallfahrten



Die von Aldersbach betreuten Pfarreien und Wallfahrten (Abb. 7) gehören rein formal betrachtet natürlich nicht zum Grundbesitz des Klosters. Sie konzentrieren sich räumlich auf den südlichen Teil des Verbreitungsgebietes der klösterlichen Grundherrschaft. Betreute Pfarreien wie Wallfahrten festigten nicht nur die Einflusszone des Aldersbacher Klosters, sie sorgten aber auch für finanzielle Zuflüsse. Die noch ausstehende Aufbereitung ihrer Rolle wird sicherlich umfangreiche Erkenntnisse auch zu ihrem sozialen und wirtschaftlichen Beitrag zu den Klosterfinanzen liefern.

Abb. 7: Vom Kloster Aldersbach betreute Pfarreien und Wallfahrten

Verwendete Quellen

Blickle, Renate: Landgericht Griesbach. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 19, München 1971

Freundorfer, Wolfgang: Straubing. Landgericht, Rentkastenamt und Stadt. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 32, München 1974

Helwig, Otto: Das Landgericht Landau a.d.Isar. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 30, München 1972

Jungmann-Stadler, Franziska: Landkreis Vilshofen. Der historische Raum der Landgerichte Vilshofen und Osterhofen. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 29, München 1972

Jungmann-Stadler, Franziska: Grafenau. Die Gerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 45, München 1992

Lickleder, Hermann: Das Prämonstratenserstift Osterhofen im Spätmittelalter. Urbar- und Kopialbuch 1440, Studien zur Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. = Deggendorfer Geschichtsblätter 9/1988

Louis, Ilse: Pfarrkirchen. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 31, München 1973

Lubos, Rita: Das Landgericht Eggenfelden. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 28, München 1971

Lübbers, Bernhard: Die ältesten Rechnungen des Klosters Aldersbach (1291 -1373/1409). München 2009

Penzkofer, Ludwig: Das Landgericht Viechtach und das Pfleggericht Linden. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 18, München 1968

Rose, Klaus: Deggendorf. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 27, München 1973

Schwarz, Georg: Vilsbiburg. Entstehung und Entwicklung der Herrschaftsformen im niederbayerischen Raum zwischen Isar und Rott. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 37, München 1976

Schwendtner, Gerhard u. Allmansberger, Roger Michael: Das Landgericht Ried. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Innviertel, München 2017

Stadlbauer, Bernd: Dingolfing. = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 65, München 2015

Steingassner, Erich: Das niederbayerische Kloster Aldersbach, seine Besitzungen in Niederösterreich und sein Wirtschaftshof in Krems/Gneixendorf. Manuskript Krems 2018

Stutzer, Dietmar: Das Zisterzienserkloster Aldersbach und seine Grund- und Gerichtsherrschaft. In: Festschrift 1250 Jahre Aldersbach, Aldersbach 1985, S. 47 – 64

Zauner, Peter: Das Tagebuch des Zisterzienserabtes Otto Doringer von Aldersbach (1779 – 1797). In: Ostbairische Grenzmarken – Passauer Jahrbuch XIV, 1972, S. 14 – 48